

Sportanlagenordnung der Technischen Universität Chemnitz

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Bestandteile der Sportanlagen
- § 2 Nutzungsarten und Vergabegrundsätze
- § 3 Nutzungszeiten
- § 4 Beantragung von Nutzungszeiten
- § 5 Verhalten auf den Sportanlagen
- § 6 Entgelte
- § 7 Nutzung der Schließfächer
- § 8 Haftung
- § 9 Verstöße gegen die Sportanlagenordnung

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Sporthallenordnung
- Anlage 2 Ordnung für die Freisportanlagen innerhalb des umzäunten Bereichs
- Anlage 3 Ordnung für die Nutzung des universitären Fitnessgerätebereiches
- Anlage 4 Ordnung für die Freisportanlagen außerhalb des umzäunten Bereichs

Mit dem Betreten der Sportanlagen erkennt der Nutzer bzw. die Nutzerin und der Besucher bzw. die Besucherin die nachfolgenden Bestimmungen der Sportanlagenordnung an, welche ergänzend zur Hausordnung der Technischen Universität Chemnitz (nachfolgend TU Chemnitz) in der jeweils gültigen Fassung gelten. Die Ordnungen der einzelnen Sportanlagen (Anlage 1 bis 4) sind außerdem zu beachten.

§ 1 Bestandteile der Sportanlagen

(1) Die Sportanlagen der TU Chemnitz umfassen:

- a) die Sporthalle/das Laborgebäude (Reichenhainer Str. 53) mit den Sportflächen:
 - Sporthallenfelder (Anlage 1)
 - Kletter- und Boulderraum (Anlage 1)
 - Tanzsaal & Gymnastikraum (Anlage 1)
 - universitärer Fitnessgerätebereich mit Cardio- und Krafttrainingsbereich (Anlage 3)
- b) die Freisportanlage innerhalb der Umzäunung am Thüringer Weg mit den Sportflächen (Anlage 2):
 - Kunstrasenfußballfeld
 - Laufbahn mit Tartanbelag
 - Kugelstoßanlage
 - Hochsprunganlage
 - Weitsprunganlage
 - Skaterbahn mit Bitumenbelag
 - Naturrasenflächen
 - Beach-Volleyballplätze
 - Tennisplätze (separater umzäunter Standort)
- c) die öffentlich zugänglichen Freisportanlagen mit den Sportflächen (Anlage 4):
 - Volleyball- und Basketballplätze
 - Tischtennisplatten
 - Disc-Golf-Anlage

§ 2 Nutzungsarten und Vergabegrundsätze

- (1) Die Sportanlagen sind für die universitäre Lehre und Forschung, für die Angebote des Hochschulsports (Kursbetrieb) sowie für den Trainingsbetrieb errichtet worden. Der Trainingsbetrieb außerhalb der Lehre und Forschung ist ausschließlich nach schriftlicher Genehmigung durch das Dezernat Bauwesen und Technik möglich.

(2) Nutzungsarten sind:

- a) Nutzung der Sportanlagen zur Absicherung der Lehre und Forschung der TU Chemnitz
- b) Nutzung der Sportanlagen im Rahmen des Hochschulsports
- c) Nutzung der Sportanlagen im Rahmen von Sportveranstaltungen sowohl interner als auch externer Nutzer bzw. Nutzerinnen (siehe § 4 [Link Beantragungsformular](#))

(3) Die Nutzung der Sportanlagen in § 1 Abs. 1 a) und b) ist nur Mitgliedern und Angehörigen der TU Chemnitz mit gültiger TUC-Card gestattet, welche auf Verlangen der Aufsicht und der verantwortlichen Mitarbeitenden der TU Chemnitz vorzuweisen ist. Eine Übertragung der Ausweise auf Dritte ist ausgeschlossen. Dieser Absatz gilt nicht für Sportanlagen nach § 1 Abs. 1 c).

(4) Das Betreten und Benutzen der Sportanlagen in § 1 Abs. 1 a) und b) ist für Externe nur bei Erfüllung einer der folgenden Bedingungen möglich:

- a) Es liegt die schriftliche Genehmigung des Institutes für Angewandte Bewegungswissenschaften vor.
- b) Es liegt die schriftliche Genehmigung des Zentrums für Sport- und Gesundheitsförderung (ZfSG) vor.
- c) Es wurde ein Nutzungsvertrag mit dem Dezernat Bauwesen und Technik bzw. dem Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB) abgeschlossen.

§ 3 Nutzungszeiten

(1) Die Nutzung der Sportanlagen unter § 1 Abs. 1 a) ist ganzjährig zu folgenden Zeiten zulässig:

- Montag – Freitag: 7.00 – 23.00 Uhr
- Feiertags und an Wochenenden nur für organisierte Sportveranstaltungen nach Abschluss einer Nutzungsvereinbarung
- Die Nutzung ist so zu gestalten, dass 23.00 Uhr der Verschluss durch das Wachpersonal erfolgen kann.

(2) In Folge des Fehlens einer Sportplatzbeleuchtung ist aus Sicherheitsgründen die Nutzung der Freisportanlagen unter § 1 Abs. 1 b) und Abs. 1 c) nur zu folgenden Zeiten erlaubt (weitere Einschränkungen sind in den Anlagen 2 und 4 erläutert):

- September – Oktober: 8.00 – 18.00 Uhr
- November – Februar: 8.00 – 16.00 Uhr
- März – April: 8.00 – 18.00 Uhr
- Mai – August: 7.00 – 21.00 Uhr

- (3) Während der Betriebsruhe ist keine Nutzung der Sportanlagen möglich.

§ 4 Beantragung von Nutzungszeiten

- (1) Die Beantragung der Nutzung der Sportanlagen nach § 2 Abs. 2 a) erfolgt beim Institut für Angewandte Bewegungswissenschaften. ([Kontakt Institut für Angewandte Bewegungswissenschaften](#)) Eine Nutzung ohne Anmeldung und schriftliche Bestätigung (Nutzungsvereinbarung TU Chemnitz/SIB) ist unzulässig.
- (2) Die Beantragung der Nutzung der Sportanlagen nach § 2 Abs. 2 b) erfolgt beim ZfSG. ([Link zum Beantragen eines Kurses im Hochschulsport](#)) Eine Nutzung ohne Anmeldung und schriftliche Bestätigung (Nutzungsvereinbarung TU Chemnitz/SIB) ist unzulässig.
- (3) Die Beantragung der Nutzung der Sportanlagen nach § 2 Abs. 2 c) erfolgt beim Dezernat Bauwesen und Technik mindestens 14 Tage vor dem geplanten Beginn der Nutzung. ([Antragsformular für Räume und Flächen](#)) Dies gilt für Dritte sowie Universitätsangehörige. Eine Nutzung ohne Anmeldung und schriftliche Bestätigung (Nutzungsvereinbarung TU Chemnitz/SIB) ist unzulässig.
- (4) Anträge auf Nutzung der Sportanlagen können maximal für ein Semester genehmigt werden und müssen für das Folgesemester erneut gestellt werden.
- (5) Ein Anspruch auf Nutzung einer Sportanlage besteht nicht.

§ 5 Verhalten auf den Sportanlagen

- (1) In den Sportanlagen hat sich jede Person so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Den Nutzern bzw. den Nutzerinnen ist es untersagt, die Sportanlagen für extremistische, rassistische, antisemitische oder gewaltverherrlichende Betätigungen (z. B. Handlungen, Verbreitung von Informationen) oder Sektentätigkeiten selbst zu nutzen oder an den Nutzer bzw. die Nutzerin mit solchen Bestrebungen zu überlassen. Der Nutzer bzw. die Nutzerin hat sicherzustellen, dass er bzw. sie selbst solche Betätigungen unterlässt oder von Bediensteten, Beauftragten, Besuchern bzw. Besucherinnen oder sonstigen Dritten im Nutzungsgegenstand darstellen und verbreiten lässt.
- (3) Der Nutzer bzw. die Nutzerin und der Besucher bzw. die Besucherin ist verpflichtet, die Sportanlagen pfleglich zu behandeln und eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass diese optisch und technisch in einwandfreiem Zustand erhalten bleiben. Sie tragen ein hohes Maß an Mitverantwortung für eine langlebige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Anlagen.
- (4) Jegliche zweckentfremdende Nutzung der Sportanlagen oder des dazugehörigen Inventars ist verboten. Festgestellte Beschädigungen und/oder Verunreinigungen sind dem verantwortlichen Personal zu melden.
- (5) In den Sportanlagen der TU Chemnitz ist es verboten:

- a) Drogen zu sich zu nehmen oder mitzuführen,
 - b) Hieb-, Stich- oder/und Schusswaffen mitzuführen,
 - c) Treibgase, pyrotechnische Gegenstände (Feuerwerkskörper sowie Wunderkerzen), Laser der Klassen 3 und 4 mitzubringen oder abzubrennen,
 - d) Tiere mit Ausnahme von Assistenzhunden mit sich zu führen,
 - e) Gegenstände aus Glas, Porzellan, Keramik und anderen zerbrechlichen sowie scharfkantigen Materialien auf den Sportanlagen zu benutzen,
 - f) zu rauchen und offene Feuerstellen zu betreiben,
 - g) Nassräume mit Schuhwerk zu betreten, Badeschuhe ausgenommen,
 - h) in der Sporthalle und auf Kunstrasenbelägen Schuhe zu tragen, die zu Verunreinigungen oder Beschädigungen führen können,
 - i) Haftmittel (wie z.B. Harz) sowie sonstige Materialien oder Gegenstände zu verwenden, die zu einer Beschädigung oder Verunreinigung des Hallenbodens oder der sonstigen Räumlichkeiten in den Sportanlagen führen können,
 - j) Fahrrad zu fahren bzw. E-Bikes usw. zu nutzen,
 - k) ohne entsprechende Genehmigung Speisen, Getränke und Genussmittel zum Verkauf anzubieten,
 - l) Leergut, Abfälle und sonstigen Unrat, anders als in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen,
 - m) zu übernachten,
 - n) auf allen Sportflächen zu essen oder zu trinken,
 - o) sich in den Sanitärräumen und Umkleiden zu rasieren sowie
 - p) gas- oder wassergefüllte Luftballons in den Räumen mitzuführen.
- (6) Das Befahren der Freisportanlagen mit Fahrzeugen ist nur für insoweit autorisierte Personen zu Pflege- und Reparaturarbeiten gestattet. Das Parken von Fahrzeugen ist nur auf den außerhalb der Sportanlagen gekennzeichneten Parkflächen erlaubt.
- (7) Der Besucher bzw. die Besucherin von Sportveranstaltungen darf sich nur an den für ihn bzw. sie vorgesehenen Plätzen aufhalten.
- (8) Den Anweisungen des Sportanlagenpersonals sowie weiteren autorisierten Personen, die sich als solche ausweisen können, ist unabdingbar Folge zu leisten (siehe auch Hausordnung der TU Chemnitz, § 2 ([Link zur Hausordnung der TU Chemnitz](#))).

§ 6 Entgelte

Für die Nutzung der Sportanlagen erhebt die TU Chemnitz bzw. der SIB Entgelte. Einzelheiten sind der Hochschulgebühren- und -entgeltordnung der TU Chemnitz in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen, die von dieser Ordnung unberührt bleibt. ([Link zur Hochschulgebühren- und -entgeltordnung der TU Chemnitz](#)). Ob eine Entgeltpflicht besteht, wird dem anfragenden Nutzer bzw. der Nutzerin vor Maßnahmen nach § 2 Absätze 3 und 4 mitgeteilt.

§ 7 Nutzung der Schließfächer

- (1) Die TU Chemnitz stellt die Schließfächer ausschließlich zur Aufbewahrung von Garderobe und Taschen zur Verfügung. Geld, Wertgegenstände, amtliche Ausweispapiere und die TUC-Card dürfen in den Schließfächern aus Haftungsgründen nicht deponiert werden. Die Verwahrung von nasser Kleidung, Schuhwerk sowie Tieren und leicht verderblichen Gegenständen und Stoffen ist ausdrücklich verboten.
- (2) Ein Anspruch auf Nutzung eines Schließfaches besteht nicht.
- (3) Die Benutzung der Schließfächer erfolgt auf eigene Gefahr. Die Bedienungsanweisung des elektronischen Schlosses (siehe Aushänge in den Umkleiden) ist zu beachten.
- (4) Für den Inhalt der Schließfächer wird keine Haftung übernommen.
- (5) Der Nutzer bzw. die Nutzerin muss selbst kontrollieren, ob das Schließfach ordnungsgemäß verschlossen ist.
- (6) Die Schließfächer stehen im Rahmen der Nutzungszeiten (§ 3) zur Verfügung. Sie sind spätestens kurz nach Nutzungsende vollständig zu räumen und ordnungsgemäß zu hinterlassen, so dass eine sofortige Nachnutzung des jeweiligen Schließfaches möglich ist.
- (7) Nach Ablauf der täglichen Nutzungszeit gemäß § 3 werden alle Schließfächer automatisch geöffnet. Einer ausdrücklichen Räumungsaufforderung oder eines vorherigen Hinweises bedarf es nicht.
- (8) Sollte eine Öffnung (bspw. vergessene Pin) erforderlich werden, wird diese vom Wachpersonal oder dem bzw. der Lehrverantwortlichen unter Zeugen bzw. Zeuginnen veranlasst. Der Nutzer bzw. die Nutzerin hat ein gültiges Ausweisdokument vorzulegen und den Inhalt des belegten Schließfaches zu benennen. Die Personalien und weitere Angaben (Tag, Uhrzeit, Grund der Öffnung, die Anwesenden) werden in einem Protokoll festgehalten, dass der Antragsteller bzw. die Antragstellerin zu unterzeichnen hat. Erst dann wird die Öffnung des Schließfaches veranlasst. Lässt sich die Berechtigung an den Sachen nachweisen, wird der Inhalt des Schließfaches nach Vervollständigung des Protokolls (Angaben zu den entnommenen Gegenständen sowie zu ihrem Zustand) und nochmaliger Unterzeichnung des Protokolls herausgegeben.
- (9) Inhalte der Schließfächer werden wie Fundsachen behandelt: <https://www.tu-chemnitz.de/verwaltung/planung/fundbuero.php>. Lebensmittel und offensichtlich defekte (zerstörte), unbrauchbare Gegenstände werden entsorgt. Ein Haftungsanspruch seitens des Nutzers bzw. der Nutzerin gegenüber der TU Chemnitz auf Ersatz dieser Gegenstände ist ausgeschlossen.
- (10) Manipulationen an den Schließfächern sind untersagt.

§ 8 Haftung

- (1) Eine Gewährleistung für die Sportanlage ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der Nutzer bzw. die Nutzerin prüft vor Benutzung die Sportanlagen und Sportgeräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt sicher, dass defekte Sportgeräte nicht benutzt werden. Stellt der Nutzer bzw. die Nutzerin Mängel oder Schäden fest, hat er bzw. sie dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitzuteilen.
- (2) Die TU Chemnitz haftet bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer bzw. die Nutzerin regelmäßig vertrauen darf, für Vorsatz und jede Fahrlässigkeit, bei einfacher Fahrlässigkeit jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Soweit gesetzlich eine zwingende Haftung besteht, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt diese Haftung unberührt.
- (3) Für Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen/Diebstahl der in die Sportanlagen durch den Nutzer bzw. die Nutzerin (bzw. seinen bzw. ihren Beauftragten) oder Besucher bzw. Besucherinnen eingebrachten Sachen übernimmt die TU Chemnitz keine Haftung, soweit ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Dies gilt auch für Garderobe und Wertgegenstände.
- (4) Im Übrigen ist die Haftung der TU Chemnitz auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
- (5) Der Nutzer bzw. die Nutzerin hat für die gesamte Dauer der Sportanlagennutzung für ausreichend Haftpflicht-Versicherungsschutz zu sorgen.
- (6) Etwaige Haftungsansprüche, die aus nicht gemeldeten Schäden resultieren, sind ausgeschlossen.
- (7) Schäden werden auf Kosten des Verursachers bzw. der Verursacherin behoben.
- (8) Soweit die Nutzungserlaubnis vorsieht, dass der Nutzer bzw. die Nutzerin Dritten (z.B. Besucher bzw. Besucherinnen) den Zugang zur Sportanlage eröffnen darf, so stellt der Nutzer bzw. die Nutzerin die TU Chemnitz von Ansprüchen dieser Dritten frei, soweit diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die TU Chemnitz herbeigeführt wurden.
- (9) Eltern haften für ihre Kinder.

§ 9 Verstöße gegen die Sportanlagenordnung

Verstöße gegen die Sportanlagenordnung können mit dem zeitweiligen oder dauerhaften Entzug der Nutzungsberechtigung geahndet werden.

Die Sportanlagenordnung ist unter folgendem [Link](#) veröffentlicht, tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und setzt die Nutzungsordnung für die Sportanlagen der Technischen Universität Chemnitz vom 02.10.2008 außer Kraft.

Chemnitz, den 10.03.2026

Peter Bernshausen

Kanzler